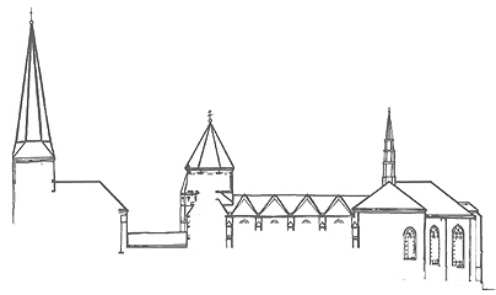


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 4

62. Jahrgang

Essen, 26.04.2019

Inhalt

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfskonferenz

Nr. 25 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingst-
aktion Renovabis 2019. 41

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 26 Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweck-
verband Katholische Tageseinrichtungen für
Kinder im Bistum Essen 42

Nr. 27 Bekanntgabe der Geschäftsführung und deren
Vertreterinnen gemäß Abschnitt D § 3 (Stell-
vertretung) der Geschäfts- und Dienstordnun-

gen für den Zweckverband Katholische Tages-
einrichtungen für Kinder im Bistum Essen . . . 46

Nr. 28 Beschluss der Bundeskommission der Arbeits-
rechtlichen Kommission des Deutschen
Caritasverbandes e.V. vom 7. März 2019
in Frankfurt 46

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 29 Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 13. Mai
bis zum 9. Juni 2019 46

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfskonferenz

Nr. 25 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2019

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit mehr als 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa. Viel Gutes konnte in dieser Zeit bewirkt werden. Es zeigt sich aber auch, dass die tiefreichenden Folgen jahrzehntelanger kommunistischer Herrschaft noch nicht überwunden sind. Unsere Solidarität bleibt deshalb weiterhin gefragt.

Viele Menschen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sehen nur wenige Chancen für ihre Zukunft. Bildungsmaßnahmen unterschiedlichster Art leisten einen Beitrag dazu, dass sie ihr Leben aktiv gestalten und ihre Gesellschaft zum Positiven verändern können. Lernen hilft, den eigenen Horizont zu weiten und das Herz für Neues zu öffnen – nicht nur in der Schule, sondern ein Leben lang.

Deshalb sind Renovabis Projekte im Bildungsbereich besonders wichtig. Diese setzen bereits bei der Förderung von Kindergärten ein. Schwerpunkte liegen bei der Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens und bei der Verbesserung beruflicher Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Ebenso unterstützt Renovabis die Katechese, die kirchliche Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion „Lernen ist Leben. Unterstützen Sie Bildungsarbeit im Osten Europas!“

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Begleiten Sie die wichtigen Anliegen von Renovabis mit Ihrem Gebet und helfen Sie mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Lingen, 14.03.2019

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 2. Juni 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 9. Juni 2019, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 26 Geschäfts-/Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

Gemäß § 14 Abs. 2 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen werden nachstehende Geschäfts-/Dienstordnungen erlassen:

A.

Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung gemäß § 3 Abs. 5 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung so oft ein, wie es zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, mindestens einmal im Kalenderjahr. Ist kein Vorsitzender vorhanden, so beruft der Bischof von Essen die Verbandsvertretung ein.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung (Kirchengemeinden) oder auf Verlangen des Bischofs von Essen einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.

(3) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der dazugehörigen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen.

(4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann der Geschäftsführung und auch anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten, wenn er dies für erforderlich hält.

(5) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden werden dessen Rechte und Pflichten von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

(6) Die Sitzung der Verbandsvertretung wird von dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt die/der an Lebensjahren älteste Teilnehmer/in die Leitung.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben sich zu Beginn auf die Tagesordnung und eine/n Schriftführer/in zu verständigen.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der den Zweckverband bildenden Kirchengemeinden (Mitglieder) vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und innerhalb eines Monats die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kirchengemeinden gegeben.

(2) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jede Kirchengemeinde einheitlich eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen zum Vorsitz und zur Stellvertretung entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Kirchengemeinde ist nicht zulässig.

(3) Die Abstimmungen in der Verbandsvertretung werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder (Kirchengemeinden) eine geheime Abstimmung beantragen.

(4) Eine Teilnahme an Beratung und Beschlussfassung ist ausgeschlossen, wenn die Befangenheit besteht. Diese liegt insbesondere vor, wenn die/der Teilnehmer/in Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82-84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn

feststeht, dass die Mitwirkung einer befangenen Teilnehmerin/eines befangenen Teilnehmers für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet die Verbandsvertretung ohne Mitwirkung der/des Betroffenen.

(5) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail oder in sonstiger Textform gefasst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen.

Die so gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 3 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Der Vorsitzende leitet allen Kirchengemeinden Abschriften der Sitzungsniederschrift unverzüglich zu.

§ 4 Ausführung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Verbandsvertretung sind entsprechend ihrem Inhalt dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung schriftlich bekannt zu geben.

B.

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 5 Abs. 12 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1 Sitzungen

(1) Die/der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat so oft ein, wie es zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist, mindestens viermal im Kalenderjahr. Ist keine Vorsitzende/kein Vorsitzender oder Stellvertreterin/Stellvertreter vorhanden, so beruft der Vorsitzende der Verbandsvertretung den Verwaltungsrat ein.

(2) Die/der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder auf Verlangen des Bischofs von Essen einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.

(3) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der dazugehörenden Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladung form- und fristlos erfolgen.

(4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende kann der Geschäftsführung und auch anderen Personen die Teilnahme an der Sitzung gestatten, wenn sie/er dies für erforderlich hält.

(5) Die Sitzung des Verwaltungsrates wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Leitung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben sich zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung und einen Schriftführer zu verständigen.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist. Ist er nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und innerhalb eines Monats die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

(2) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen zum Vorsitz und zur Stellvertretung entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates ist nicht zulässig.

(3) Die Abstimmungen im Verwaltungsrat werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

(4) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82-84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

(5) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail oder in sonstiger Textform gefasst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen.

Die so gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 3 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Die/der Vorsitzende leitet allen Mitgliedern des Verwaltungsrates Abschriften der Sitzungsniederschrift unverzüglich zu.

§ 4 Ausführung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind entsprechend ihrem Inhalt den Mitgliedern der Verbandsvertretung und der Geschäftsführung schriftlich bekannt zu geben.

C.

Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 8 Abs. 3 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 1 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs, höchstens elf Mitgliedern. Obligatorisch gehören ihm an:

a) der Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinde oder ein von ihm benanntes Mitglied des Pastoralteams,

b) bis zu zwei vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte entsandte Mitglieder,

c) zwei vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu entsendende oder von ihm zu berufende Mitglieder, die durch ihre Zugehörigkeit zur Pfarrei, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre bisherige Mitarbeit besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtungen erwarten lassen und nicht der Elternversammlung angehören,

d) eine Leiterin/ein Leiter einer Tageseinrichtung für Kinder. Sie/er wird von den Leiterinnen/Leitern der auf dem Gebiet der beteiligten Kirchengemeinde vorhandenen Tageseinrichtungen für Kinder gewählt,

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

(2) Darüber hinaus können dem Kuratorium angehören:

a) ein in Absprache mit dem Pfarrer vom Bischöflichen Generalvikariat für die Mitarbeit im Kuratorium beauftragtes Mitglied des Pastoralteams,

b) zwei weitere vom Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu entsendende oder zu berufende Mitglieder, die durch ihre Zugehörigkeit zur Pfarrei, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre bisherige Mitarbeit besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtungen erwarten lassen und nicht der Elternversammlung angehören.

(3) Bei mehr als fünf Tageseinrichtungen innerhalb der Pfarrei ist nach vorstehendem Absatz 1 Buchstabe d) ein/eine weiterer/weitere Leiter/Leiterin zu wählen und kann die nach vorstehendem Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehene Anzahl auf vier erhöht werden.

§ 2 Tätigkeit des Kuratoriums

(1) Zur Berücksichtigung der Besonderheiten der örtlichen Tageseinrichtungen für Kinder stellt das Kuratorium die Verbindung zwischen der Kirchengemeinde und der Geschäftsführung des Verbandes sicher.

(2) Es ist insbesondere zuständig für:

a) Einbindung der Tageseinrichtung in das Leben der Pfarrei und ihrer Gemeinden,

b) Förderung der religionspädagogischen Arbeit,

c) die Entsendung von Vertretern in den Rat der Tageseinrichtungen sowie in die Elternversammlung,

d) die Beratung über bauliche Maßnahmen,

e) die Anhörung bei der Aufstellung des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder die Pfarrei betreffend.

§ 3 Sitzungen

(1) Die Vertreterin/der Vertreter der Geschäftsstelle des Verbandes führt den Vorsitz im Kuratorium.

(2) Sie/er lädt zur konstituierenden Sitzung und nach Bedarf zu weiteren Sitzungen die Mitglieder des Kuratoriums schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung form- und fristlos erfolgen.

(3) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern oder des Bischofs von Essen ist eine Sitzung einzuberufen. Eine so einzuberufende Sitzung soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Verlangens stattfinden.

(4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Bei Bedarf kann die/die Vorsitzende auch anderen Personen die Teilnahme gestatten, wenn dies erforderlich ist und das Kuratorium nichts anderes beschließt.

(5) Die nach § 13 des Statuts des Zweckverbandes Beauftragten sowie die Geschäftsführung des Verbandes haben stets Zugang zu den Sitzungen des Kuratoriums.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben sich zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung und einen Schriftführer zu verständigen.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden erschienen ist. Ist es nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder unter der Voraussetzung der Anwesenheit der/des Vorsitzenden des Kuratoriums gegeben.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei der Mindestbesetzung ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums ist nicht zulässig.

Beschlüsse nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c) können nicht gegen die Stimme der Vertreterin/des Vertreters der Geschäftsstelle des Verbandes erfolgen.

(3) Die Abstimmungen im Kuratorium werden grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

(4) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Befangenheit besteht. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82-84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet das Kuratorium ohne Mitwirkung des Betroffenen.

§ 5 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet allen Mitgliedern des Kuratoriums Abschriften der Sitzungsniederschrift unverzüglich zu.

D.

Dienstordnung für die Geschäftsführung
gemäß § 7 Abs. 7 des Statutes des Zweckverbandes
Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im
Bistum Essen

§ 1 Verantwortung der Geschäftsführung

Die Verantwortung der Geschäftsführung für die Leitung des Verbandes und seiner Einrichtungen ergibt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Betriebes der Einrichtungen,
- b) Personalverwaltung, Stellenplanung, Personalbeschaffung sowie Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen und arbeitsvertraglichen Bestimmungen einschließlich der Grundordnung für den kirchlichen Dienst,
- c) Sicherstellung der Qualitätserfordernisse, gemäß SGB VIII sowie des jeweils gültigen KiTa Gesetzes NRW,

d) Sicherstellung der Personalentwicklung der Mitarbeiter/innen,

e) Vorbereitung des Bedarfsplanes,

f) Finanz- und Rechnungswesen,

g) Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen, mittel- und langfristigen Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie Überwachung der Einhaltung der Ansätze des Wirtschaftsplanes,

h) Beschaffungswesen und Sachausstattung der Einrichtungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

i) Durchführung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

j) Sicherstellung der religionspädagogischen Ausrichtung des Verbandes,

k) Sicherstellung der Kontaktpflege zu anderen KiTa-Trägern, politischen Entscheidungsträgern etc.

Der Verwaltungsrat legt die inhaltlichen Zuständigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung fest. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, sind diese verpflichtet, wesentliche Entscheidungen in ihrem Zuständigkeitsbereich miteinander abzustimmen. Gelingt dies nicht, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die strittige Frage dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 2 Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung unterhält diese eine Geschäftsstelle.

(2) Die Personal- und Sachausstattung richtet sich nach dem Stellen- und Wirtschaftsplan.

§ 3 Stellvertretung

(1) In die Geschäftsführung des Verbandes und seiner Einrichtungen werden bis zu zwei hauptberufliche Geschäftsführerinnen hauptberufliche Geschäftsführer berufen. Ist mehr als ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertreten sich die berufenen Mitglieder der Geschäftsführung gegenseitig, soweit ein Mitglied der Geschäftsführung abwesend oder an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gehindert ist.

(2) Ist die Geschäftsführung insgesamt an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, erfolgt die Vertretung des Verbandes durch die Referentinnen/Referenten der Geschäftsführung, die nur zu zweit vertretungsbefugt sind.

(3) Die Abwesenheit der Geschäftsführung ist nur im Innenverhältnis nachzuweisen.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsführung und deren Vertreter/innen nach § 3 sind im Amtsblatt des Bistums Essen bekannt zu machen.

Die vorstehenden Regelungen treten am 1. Mai 2019 in Kraft.

Essen, 10.04.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 27 Bekanntgabe der Geschäftsführung und deren Vertreterinnen gemäß Abschnitt D § 3 (Stellvertretung) der Geschäfts- und Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

1. Geschäftsführerin des Verbandes ist Frau Mirja Wolfs.

2. Geschäftsführer des Verbandes ist Herr Andreas Konze.

3. Die Referentinnen der Geschäftsführung sind

a) Frau Nina Höing

b) Frau Eva Ortmann

Essen, 10.04.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 28 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 7. März 2019 in Frankfurt

Anlage 2 zu den AVR
Ergänzung in Anmerkung 145

Die Bundeskommission beschließt:

I. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 145 um folgenden Satz 2 ergänzt:

„145 (...) ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31.12.2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V zu den AVR Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 28.03.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 29 Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 13. Mai bis zum 9. Juni 2019

Renovabis fördert seit seiner Gründung Projekte, die Bildung für jede Altersgruppe und in einem ganzheitlichen Sinne unterstützen. Bildung, die auch das Herz des Menschen erreicht, ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Zukunft. Dazu gehören auch religiöse Bildung und die Vermittlung von Werten. So verstanden fördert Bildung Respekt, Toleranz, Solidarität und Mitgefühl und hilft dem Einzelnen dabei, verantwortlich für sich und andere zu handeln. Somit bildet sie das Fundament für eine menschliche Gesellschaft und Gemeinschaft – in den Ländern im Osten wie auch in ganz Europa.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2019

Die Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion für alle deutschen (Erz-)Diözesen findet am Sonntag, 19. Mai 2019 im Rahmen eines Festgottesdienstes im Paderborner Dom um 10 Uhr mit Erzbischof Hans-Josef Becker und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt. Nähere Informationen über die Aktionsgäste und alle Veranstaltungen gibt die Webseite www.renovabis-paderborn.de.

Der Abschluss findet am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, in Kamen-Mitte bei Dortmund statt. In der Pfarrkirche Heilige Familie wird um 11 Uhr gemeinsam mit Gästen aus Mittel- und Osteuropa die Eucharistie gefeiert.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 13. Mai 2019, in allen deutschen Pfarrgemeinden und endet mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonntag, 9. Juni 2019, sowie in den Vorabendmessen am 8. Juni 2019.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2019

Ab Montag, 13. Mai 2019:

Aushang der Renovabis-Plakate und Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 19. Mai 2019:

Bundesweite Eröffnung der Pfingstaktion

Samstag und Sonntag, 1./2. Juni 2019 (Siebter Sonntag der Osterzeit):

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktions-Themenheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)

Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird; dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann; Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief einlegen

Samstag und Pfingstsonntag, 8./9. Juni 2019:

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Kollektenhinweis, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“; Predigtvorschlag (siehe Aktions-Themenheft); gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Finanzbuchhaltung weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2019“ an die Finanzbuchhaltung zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Finanzbuchhaltung leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion:

Unserem Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnovene, die uns von der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, in unserem (Erz-)Bistum Eingang in das Gebetsleben findet: „Dieses gemeinsame Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein wahrhaftes Zeichen unserer Solidarität im Glauben, die weit über die Gabe von Almosen hinausreicht. Wir – die Christen dieses Kontinents Europa – sind im Weg auf Pfingsten zu im gleichen Geist vereint und streben nach einem pfingstlichen Austausch der Gaben. Dabei ist das Gebet der Novene eine alte kirchliche Tradition. Bereits Papst Leo XIII. hat 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. So lade ich Sie herzlich mit der Pfingstnovene 2019 zur Betrachtung von Herzensbildung und betenden Annäherung an das Pfingstfest ein.“.

Besonders wird auf das Aktionsheft hingewiesen, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Ein weiteres Aktions-Themenheft wendet sich vor allem an Lehrerinnen und Lehrer und Verantwortliche der Erwachsenenbildung. Es enthält u.a. Unterrichtsbausteine für die Schule und ist eigens bestellbar. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern

per Post zugehen. Alle Aktionsmaterialien sind unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion abrufbar.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161 / 5309-49, Fax: 08161 / 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de

